

# Förderung von touristischen Kerninfrastrukturen nach dem Gesetz zur Entwicklung des Tourismus

## Phase 1: Prüfung der Finanzhilfegesuche und Freigabe der Mittel

### 1. Ausarbeitung Investitionsprojekt

Die Ausarbeitung eines Investitionsprojektes mit einem entsprechenden Businessplan fällt in die alleinige Verantwortung des Betreibers einer touristischen Kerninfrastruktur (Gesuchsteller). Er trägt die unternehmerische Verantwortung und muss sein Investitionsvorhaben dokumentieren, begründen und betriebswirtschaftlich plausibilisieren können.

### 2. Prüfung des Gesuches

Der Regierungsrat und die Gemeinde (im Mitberichtsverfahren) prüfen das Gesuch auf seine Gesetzeskonformität und auf die in der Landsgemeindevorlage spezifisch für die touristischen Kerninfrastrukturen definierten Bedingungen. Insbesondere muss der Gesuchsteller darlegen, dass er die in der Bergbahnstrategie formulierten Finanzkennzahlen erreicht. Diese setzen voraus, dass die Gesuchsteller ihre Bilanzen sanieren sowie einen Businessplan und ein nachhaltiges Projekt vorlegen. Ansonsten ist es unmöglich, die geforderten Kennzahlen zu erreichen.

Die detaillierten Bedingungen, die der Gesuchsteller erfüllen muss, sind unter den Ziffern 2.2, 2.3 und 5.1.3.1 (Finanzkennzahlen gemäss Bergbahnstrategie) festgehalten.

Allenfalls wird das Gesuch zur Überarbeitung an den Gesuchsteller zurückgewiesen, bis alle Bedingungen erfüllt sind.

### 3. Formulierung Antrag an Landrat

Der Regierungsrat stellt das Investitionsprojekt und die Resultate der Gesuchsprüfung dem Landrat vor und formuliert im Budgetprozess seinen Antrag um Freigabe der nötigen Mittel aus dem von der Landsgemeinde bewilligten Rahmenkredit.

### 4. Beratung im Landrat

Der Landrat hat hier die Möglichkeit, in einer Einzelfallbeurteilung das Investitionsvorhaben und die Resultate der Gesuchsprüfung kritisch zu würdigen, allenfalls zusätzliche Unterlagen einzufordern oder im Extremfall die beantragten Mittel nicht zu bewilligen.

### 5. Freigabe der Mittel durch den Landrat

## Phase 2: Gründung der FinanzInfra-Gesellschaft

### 6. Zeichnung Aktienkapital

Erst wenn der Landrat das Investitionsvorhaben beraten und die benötigten Mittel aus dem Rahmenkredit bewilligt hat, wird eine FinanzInfra-Gesellschaft gegründet.

Die Zeichnung von Aktienkapital erfolgt durch die vorgesehenen Aktionäre: Kanton, Gemeinde und Betreiber der touristischen Kerninfrastruktur. Vorgesehen sind folgende Eigentumsverhältnisse: 64% Kanton, 16% Gemeinde und je 10% die beiden Betreiber touristischer Kerninfrastrukturen. Denkbar ist auch (falls z.B. nur ein Betreiber ein unterstützungswürdiges Investitionsvorhaben vorlegt) die Gründung einer Gesellschaft mit der Beteiligung nur des betroffenen Betreibers.

Auf alle Fälle wird die absolute Mehrheit an der zu gründenden FinanzInfra-Gesellschaft immer beim Kanton bleiben.

Sofern mit dem Aktienrecht vereinbar und von der Sache her opportun, sind vonseiten Betreiber auch Sach- anstelle von Geldeinlagen denkbar.

### 7. Gründung der FinanzInfra-Gesellschaft

Der Kanton als Mehrheitsaktionär wird die Gesellschaft zusammen mit den Minderheitsaktionären (Gemeinde, Betreiber der touristischen Kerninfrastruktur) gründen. Den vom Aktienrecht geforderten Statuten und vor allem dem Organisationsreglement wird eine bedeutende Rolle zukommen, um die Kompetenzen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu definieren.

Das Präsidium sowie die Stimmenmehrheit im Verwaltungsrat liegen in allen Fällen beim Regierungsrat (ein oder mehrere Mitglieder). Die Geschäftsleitung kann entweder einer Amtsstelle der kantonalen Verwaltung oder im Mandat einer externen Organisation übertragen werden. Das Organisationsreglement definiert, was für Kompetenzen die einzelnen Organe der Aktiengesellschaft wahrzunehmen haben. So ist gewährleistet, dass der Regierungsrat nur Kompetenzen abgibt, die er explizit auch delegieren will.

Im Falle der Finanz Infra AG in Flims besteht der Verwaltungsrat aus 5 Verwaltungsräten. Vier Verwaltungsräte vertreten die beteiligten Gemeinden, ein Vertreter die Bergbahn. Als Sekretär (Nichtmitglied des VR) amtiert ein GL-Mitglied der Bergbahn.

### 8. Aufnahme von Fremdkapital

Um die nötigen Investitionen finanzieren zu können, wird die FinanzInfra-Gesellschaft Fremdkapital auf dem Finanzmarkt aufnehmen müssen. Mit dem Kanton als Mehrheitsaktionär wird es möglich sein, sich sehr günstig finanzieren und damit die jährlichen Fremdkapitalkosten tief halten zu können.

## Phase 3: Investition in Kerninfrastruktur

### 9. Ausschreibung der Investition

Ein Investitionsvorhaben in touristische Kerninfrastrukturen untersteht gemäss ersten juristischen Einschätzungen der Submissionsgesetzgebung. Die Vergabe nach den Regeln des Beschaffungsrechts bringt in jedem Falle die höchste Rechtssicherheit und bezeugt auch gegenüber dem Stimmbürger den vom Kanton geforderten sorgsamen Umgang mit öffentlichen Geldern.

Demgegenüber operiert die Finanz Infra AG in Flims nicht nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts.

Beispiel einer Vergabe nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechtes:

Die Pizolbahnen AG hatten als Unternehmen der Privatwirtschaft sowohl den Neubau der 6er-Sesselbahn Schwamm als auch den Speichersee Sontigweid gemäss Submissionsgesetz im Einladungsverfahren ausgeschrieben. Dies weil ein Teil der Investitionen über öffentliche Mittel (NRP Darlehen) erfolgte.

Beispiel einer Vergabe nicht nach Submissionsrecht:

Die Finanz Infra AG in Flims wird durch die vier Anliegergemeinden und die Weisse Arena Gruppe (20% AK Anteil) und Bürgschaften der Gemeinden finanziert, ist also mehrheitlich in öffentlichem Besitz. Die Vergabe von Investitionsaufträgen erfolgt unter der Projektleitung der Weissen Arena Gruppe nach Einholen von verschiedenen Offerten, aber nicht nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts.

### 10. Fachliche Begleitung des Vergabeentscheides

Der Betreiber der touristischen Kerninfrastruktur begleitet die Ausschreibung und den Vergabeentscheid fachlich. Wie intensiv diese Begleitung ausgestaltet werden soll, ist Sache des Verwaltungsrates bzw. der Vorgaben des Organisationsreglementes, das der Verwaltungsrat bei der Gründung definiert hat. Auch ist er natürlich jederzeit frei, sich für die Ausschreibung und den gesamten Prozess der Vergabe fachliche Unterstützung durch geeignete Dritte einzukaufen.

### 11. Vergabeentscheid

Der Vergabeentscheid wird durch einen Verwaltungsratsbeschluss gefällt. Der Betreiber der touristischen Kerninfrastruktur ist, wie erwähnt, nur fachlich in den Vergabeentscheid eingebunden; die Stimmenmehrheit bleibt auch hier bei Kanton und Gemeinde.

### 12. Investition in Kerninfrastruktur

Die eigentliche Investition erfolgt gemäss dem Vergabeentscheid. Auch hier liegt die Umsetzungs- und Kontrollfunktion in der Verantwortung der Organe der FinanzInfra-Gesellschaft. Sie ist auch hier frei, dazu Aufträge an den Betreiber der touristischen Kerninfrastruktur oder an dafür geeignete Dritte zu erteilen.

## Phase 4: Betrieb der Kerninfrastruktur und Betrieb der FinanzInfra-Gesellschaft

### 13. Betrieb der touristischen Kerninfrastruktur

Der Betrieb der touristischen Kerninfrastruktur ist allein Sache des Betreibers. Die FinanzInfra-Gesellschaft kann in einem Mietvertrag die Pflichten des Betreibers definieren (Mietkonditionen (max. 50% der Miete kann erlassen werden), Reportingpflichten etc.)

### 14. Überweisung der Miete

Der Betreiber der touristischen Kerninfrastruktur begleicht zum im Mietvertrag festgelegten Zeitpunkt die vereinbarte Miete an die FinanzInfra-Gesellschaft.

### 15. Betrieb der FinanzInfra-Gesellschaft

Der Betrieb der FinanzInfra- Gesellschaft umfasst in erster Linie die Erfüllung der gesetzlichen und im Organisationsreglement definierten Aufgaben: Führung der Buchhaltung, Einberufung und Durchführung von Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen, Informationspflichten gegenüber dem Aktionariat, Überprüfung der Einhaltung des Mietvertrages.

### 16. Reportingbericht

Schlussendlich hat die FinanzInfra-Gesellschaft im Rahmen oder als Ergänzung zum Jahresbericht der Gesellschaft einen Reportingbericht zuhanden des Landrates zu erstellen. Der Landrat ist so zeitnah über den Geschäftsgang der Gesellschaft informiert.